

**12.04.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

R - Fz - U

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes****A.**Der **federführende Rechtsausschuss (R)**und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- U 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3a – neu – KapMuG),  
Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 3a – neu – MuRegV)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist in § 1 Absatz 2 Satz 2 nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:
- „3a. in Anlagebasisinformationsblättern nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503,“
- b) In Artikel 2 Nummer 2 ist in § 1 Absatz 3 nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:
- „3a. Anlagebasisinformationsblätter nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503,“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Auch bei Anlagen in Schwarmfinanzierungsprojekte, die ein Emissionsvolumen von fünf Millionen Euro nicht überschreiten und daher nicht von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KapMuG erfasst wären, kann ein Bedürfnis nach einem Musterverfahren zur Klärung von Prospekthaftungsansprüchen bestehen.

Zu Buchstabe b:

In Folge der Änderung unter Buchstabe a ist eine entsprechende Änderung auch in Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 MuRegV) bei der Zuordnung und Eintragung der Feststellungsziele eines Musterverfahrensanspruchs geboten.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 – neu – KapMuG),  
Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 8a – neu – MuRegV)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 ist dem § 1 Absatz 2 Satz 2 folgende Nummer anzufügen:

„9. in Ratings, für die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gilt, sowie in zur öffentlichen Bekanntgabe bestimmten Scorings, Bestätigungsvermerken von Wirtschaftsprüfern und anderen von Dritten abgegebenen Erklärungen und Bewertungen über Emittenten, Anbieter oder von diesen emittierte oder angebotene Finanzinstrumente.“

b) In Artikel 2 Nummer 2 ist in § 1 Absatz 3 nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Ratings, für die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gilt, sowie in zur öffentlichen Bekanntgabe bestimmten Scorings, Bestätigungsvermerken von Wirtschaftsprüfern und anderen von Dritten abgegebenen Erklärungen und Bewertungen über Emittenten, Anbieter oder von diesen emittierte oder angebotene Finanzinstrumente,“

Folgeänderungen zu Buchstabe a:

In Artikel 1 ist § 1 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 7 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Nummer 8 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Praxis hat gezeigt, dass Kapitalanleger nicht nur von den in Artikel 1 § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 8 genannten Dokumenten und den darin enthaltenen falschen oder irreführenden Kapitalmarktinformationen getäuscht werden können, sondern insbesondere auch Ratings oder Bestätigungsvermerken von Wirtschaftsprüfern erhebliche Bedeutung bei Anlageentscheidungen zukommt. Die gerichtliche Praxis hat solche Erklärungen von Wirtschaftsprüfern oder Ratinggesellschaften in der Vergangenheit uneinheitlich beurteilt, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Stärkung des Anlegerschutzes geboten erscheint.

Zu Buchstabe b:

In Folge der Änderung unter Buchstabe a ist eine entsprechende Änderung auch in Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 MugRegV) bei der Zuordnung und Eintragung der Feststellungsziele eines Musterverfahrensanspruchs geboten.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 3 KapMuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob gegen die Entscheidung des Prozessgerichts, den Musterverfahrensanspruch als unzulässig zu verwerfen, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zugelassen werden könnte.

Begründung:

Die Verwerfung eines Musterverfahrensanspruchs als unzulässig hat weitreichende Konsequenzen, sowohl für die Kläger- als auch die Beklagtenseite. So können sich Emittenten und Anbieter, die eine Frage in einem konzentrierten Musterverfahren geklärt wissen wollen, mit hunderten Einzelprozessen konfrontiert sehen, wenn ein Landgericht einen Musterverfahrensanspruch der Beklagtenseite für unzulässig erachtet. Für die Klägerseite wird durch eine Entscheidung, mit der ein Musterverfahrensanspruch für unzulässig erachtet wird, der kostengünstige Weg eines Musterverfahrens versperrt. Daher sollte eine ablehnende Entscheidung des Landgerichts durch die sofortige Beschwerde und letztlich durch das übergeordnete Oberlandesgericht, das für die Führung des Musterverfahrens auch zuständig wäre, überprüft werden können.

U 4. Zu Artikel 1 (§§ 9, 11 und 12 KapMuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Möglichkeit einer nachträglichen Neubestimmung des Musterklägers über § 11 Absatz 5 hinaus auf andere Gründe, die dies sachdienlich erscheinen lassen, erweitert werden kann.

Begründung:

Wenn bereits im Eröffnungsbeschluss eine grundsätzlich endgültige Bestimmung des Musterklägers erfolgt, besteht die Gefahr, dass Anleger mit großen Schäden und komplexer Schadensberechnung nicht als Musterkläger berücksichtigt werden, da sie häufig nicht unter den ersten Musterverfahrensansprüchen zu finden sein werden. Es könnte insbesondere auch bei einer Erweiterung der Feststellungsziele für eine umfassende gerichtliche Klärung von Vorteil sein, wenn das Oberlandesgericht die Auswahl des Musterklägers anhand aller maßgeblichen Auswahlkriterien binnen einer angemessenen Frist noch nachträglich überprüfen könnte und bei einer Neubestimmung nicht darauf beschränkt wäre, dass der zunächst ausgewählte Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.

R 5. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 KapMuG)

In Artikel 1 ist § 10 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Partei“ die Wörter „oder von Amts wegen“ einzufügen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „Dem Antragsgegner“ durch die Wörter „Den Parteien“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift des § 10 Absatz 2 KapMuG regelt in Abgrenzung zu § 10 Absatz 1 KapMuG die Aussetzung in solchen Ausgangsverfahren, in denen kein Musterverfahrensantrag gestellt wurde, deren Entscheidung aber ihrerseits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Anders als nach § 8 Absatz 1 KapMuG bisheriger Fassung sollen Ausgangsverfahren gemäß § 10 Absatz 2 KapMuG nicht mehr zwingend von Amts wegen auszusetzen sein. Vielmehr soll die Aussetzung eines solchen Ausgangsverfahrens nach § 10 Absatz 2 KapMuG den Antrag (mindestens) einer Partei voraussetzen und in pflichtgemäßer Ausübung richterlichen Ermessens angeordnet werden können.

Es sollte aber auch künftig das Kapitalanleger-Musterverfahren mit einer Befugnis der Prozessgerichte flankiert werden, die Ausgangsverfahren in pflichtgemäßer Ausübung richterlichen Ermessens auch unabhängig von einem Antrag der Parteien, das heißt von Amts wegen, auszusetzen. Die zuständigen Kammern der Landgerichte sowie die Kapitalanlagesenate der Oberlandesgerichte könnten sonst gezwungen sein, in vielen Individualverfahren genau dieselben Fragen zu entscheiden, wie im Kapitalanleger-Musterverfahren das Oberlandesgericht oder das Oberste Landesgericht. Der Bündelungseffekt des Kapitalanleger-Musterverfahrens würde so gefährdet. Dies wäre der in der Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 128/24, Seite 28) betonten Zielsetzung, die gerichtliche Handhabung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verfahrensbeschleunigung effizienter zu regeln, abträglich.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 KapMuG)

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses können Beteiligte des Musterverfahrens, deren Verfahren nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses waren, jeweils binnen zwei Monaten ab Aussetzung ihres Ausgangsverfahrens nach § 10 Absatz 2 eine Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele beantragen.“

Begründung:

Eine Begrenzung der Erweiterungsanträge gemäß § 12 Absatz 1 KapMuG ist sowohl in persönlicher als auch in zeitlicher Hinsicht dringend erforderlich, um die Komplexität der Musterverfahren zu reduzieren und die praktische Handhabbarkeit für alle Beteiligten zu vereinfachen. Hintergrund ist, dass die Regelung des § 10 Absatz 2 KapMuG entgegen der Annahme in der Begründung des Regierungsentwurfs, S. 28 f., nicht dazu führen dürfte, die Zahl der am Musterverfahren Beteiligten entscheidend zu verringern.

In personeller Hinsicht ist es sachgerecht, die Möglichkeit, weitere Feststellungsziele zu beantragen, nur denjenigen Beteiligten zu eröffnen, die erst nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses durch Aussetzung ihrer Ausgangsverfahren gemäß § 10 Absatz 2 KapMuG zu Beteiligten des Musterverfahrens werden. Die Beteiligten, deren Verfahren Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses sind, hatten bereits im Rahmen ihrer Musterverfahrensanträge Gelegenheit, die ihnen maßgeblich erscheinenden Feststellungsziele zu beantragen.

Weiter sollte die Möglichkeit für die durch die Aussetzung nach § 10 Absatz 2 KapMuG dem Musterverfahren erst nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses hinzutretenden Beteiligten, weitere Feststellungsziele zu beantragen, im Interesse einer effizienten Durchführung des Musterverfahrens in zeitlicher Hinsicht befristet werden. Dies gewährleistet darüber hinaus eine Gleichbehandlung mit den Beteiligten, deren Verfahren bereits Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses sind. Die noch im Referentenentwurf für eine Erweiterung des Musterverfahrens vorgesehene Frist von zwei Monaten ist angemessen, wobei der Fristbeginn an den Zeitpunkt des Erlasses des Aussetzungsbeschlusses geknüpft werden sollte.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 13 KapMuG)

Die bisherigen Regelungen zur Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren, die mit redaktionellen Anpassungen in § 13 KapMuG übernommen worden sind, haben sich als ineffektiv erwiesen und führen in Großverfahren zu einem kaum zu bewältigenden Arbeitsaufwand bei Richterinnen und Richtern sowie im Servicebereich. Der Bundesrat bittet daher, im wei-

teren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das System zur Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren in Anlehnung an das Anmeldesystem der §§ 46 f. Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz (VDuG) neu zu konzipieren.

Begründung:

Hinsichtlich der Möglichkeit, einen Anspruch zum Musterverfahren anzumelden, übernimmt § 13 KapMuG mit redaktionellen Anpassungen die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 bis 4 KapMuG. Das bisherige, stark formalisierte System der Anmeldung von Ansprüchen, das dem Anwaltszwang unterliegt und gebührenpflichtig ist, hat sich als ineffektiv erwiesen. Es ist umständlich und führt in Großverfahren zu einem kaum mehr bewältigbaren Arbeitsaufwand sowohl für die mit dem Verfahren befassten Richterinnen und Richter als auch für den Servicebereich.

Ein gewichtiges Problem der geltenden und vom Gesetzesentwurf übernommenen Regelung ist darin zu sehen, dass die Anmeldung von Ansprüchen „zum Musterverfahren“ erfolgt (§ 13 Absatz 1 Satz 1 KapMuG) und das Oberlandesgericht bzw. Oberste Landesgericht für die Zustellung der Anmeldungen an die Musterbeklagten zuständig ist (§ 13 Absatz 4 KapMuG).

Dies ist systemfremd, weil die Anmelder – wie § 11 KapMuG erkennen lässt – keine Verfahrensbeteiligten des Musterverfahrens werden und das Ergebnis des Musterverfahrens nach dem Gesetzesentwurf auch keine Bindungswirkung in Bezug auf die angemeldeten Ansprüche entfalten soll (§ 24 KapMuG). Die einzige Rechtsfolge, die das Gesetz an die Zustellung der Anspruchsanmeldung knüpft, besteht in der Hemmung der Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nummer 6a BGB. Insbesondere die dem Oberlandesgericht bzw. Obersten Landesgericht auferlegte Prüfung der formellen Voraussetzungen einer zulässigen Anmeldung nach § 13 Absatz 2 KapMuG ist überflüssig, weil das Vorliegen dieser Voraussetzungen von den Prozessgerichten später ohnehin zu prüfen ist.

Abhilfe kann dadurch geschaffen werden, dass die Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren entsprechend der Anmeldung von Ansprüchen, die Gegenstand einer Verbandsklage sind, gemäß §§ 46 f. VDuG ausgestaltet wird. Die Anmeldung von Ansprüchen zum Verbandsklageregister erfolgt gemäß § 47 Absatz 1 VDuG in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz und ist kostenfrei. In § 46 Absatz 3 VDuG ist ausdrücklich geregelt, dass die Angaben der wirksamen Anmeldung ohne inhaltliche Prüfung in das Verbandsklageregister eingetragen werden. Für die Anmeldung von Ansprüchen zum Verbandsklageregister ist in §§ 46 f. VDuG kein Anwaltszwang vorgesehen.

Es erschließt sich nicht, warum an die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren nach dem KapMuG höhere Anforderungen als nach dem VDuG zu stellen sein sollten. So ist eine digitale Anmeldung von Ansprüchen und eine einfache Unterrichtung des Beklagten über die Anmeldung insgesamt vorzugswürdig. Auch der in § 13 Absatz 1 Satz 2 KapMuG vorgesehene Anwalts-

zwang sowie die Gebührenpflichtigkeit der Anmeldung sind kritisch zu hinterfragen. Eine Regelung in Anlehnung an §§ 46 f. VDuG würde die Geschädigten entlasten und zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen.

Eine entsprechende Änderung würde auch eine Ergänzung von § 204 bzw. § 204a BGB erfordern und wäre bei § 9 Absatz 6 Satz 2 KapMuG zu berücksichtigen. Entfallen müssten zudem § 22 Absatz 4 Satz 2 GKG und § 51a Absatz 1 GKG sowie der Gebührentatbestand Nr. 1902 der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2 GKG) Kostenverzeichnis und Nr. 3338 der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 RVG) Vergütungsverzeichnis.

R 8. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2 Satz 1a – neu – KapMuG)

In Artikel 1 ist in § 16 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Werden die Prozessakten des erstinstanzlichen Musterverfahrens elektronisch geführt, kann das Oberlandesgericht auf die Verwendung des elektronischen Informationssystems verzichten.“

Begründung:

Bei Verwendung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs ist eine parallele Verwendung eines elektronischen Informationssystems, in das alle Dokumente noch einmal hochzuladen sind, überflüssig. Das Hochladen ist für die Geschäftsstellen des Gerichts mit erheblichem Aufwand verbunden. Da das derzeitige System keine Funktion zur automatischen Benachrichtigung über neu hoch geladene Dokumente enthält, ist es auch für die beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht komfortabel. In der Praxis wird teilweise bereits heute im Konsens mit allen Beteiligten auf die Verwendung des elektronischen Informationssystems verzichtet. Es soll daher ergänzend geregelt werden, dass das Oberlandesgericht im Fall elektronischer Aktenführung nach freiem Ermessen auf die Verwendung des elektronischen Informationssystems verzichten kann.

R 9. Zu Artikel 1 (§ 18 KapMuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine ausdrückliche Regelung der weitergehenden Zulässigkeit von Teilmusterentscheiden zu prüfen.

Begründung:

Die Begründung des Gesetzentwurfs erkennt den Bedarf für die Zulässigkeit von Teilmusterentscheiden, indem sie zu § 9 Absatz 1 KapMuG ausführt, dass das Oberlandesgericht bei der Formulierung der Feststellungsziele und deren

Abgrenzung untereinander „die in Rechtsprechung und Kommentarliteratur anerkannte Möglichkeit des Erlasses von Teilmusterentscheiden“ zu berücksichtigen habe (BR-Drs. 128/24, S. 36).

Der Verweis auf die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. Juli 2020 (Az. II ZB 19/19, Rn. 17f., juris), ist jedoch nur bedingt hilfreich, weil der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung zwar betont, dass § 301 ZPO anwendbar ist, und auch klarstellt, dass sich die Frage nach der Teilbarkeit eines Streitgegenstands in Bezug auf einzelne Feststellungsziele im Musterverfahren nicht stelle. Er lässt aber offen, ob eine auch nur abstrakte Gefahr sich widersprechender Entscheidungen einem Teilmusterentscheid entgegenstehen würde. Diese Gefahr bestand im entschiedenen Fall jedenfalls nicht.

Es sollte daher geprüft werden, ob im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass es nicht wie im regulären Zivilprozess bei einem Teilurteil auf eine Prüfung ankommt, ob die Frage, die im Teilbeschluss entschieden wird, für den Musterentscheid im Übrigen relevant ist und ob die Gefahr einer widersprüchlichen Entscheidung besteht.

Die Situation im Zivilprozess ist mit derjenigen im Musterverfahren nicht vergleichbar. Im Musterverfahren kann es erforderlich sein, die sichere Möglichkeit zu schaffen, vorab etwa eine vorrangige Rechtsfrage, von deren Entscheidung beispielsweise abhängt, ob eine Vielzahl von Zeugen zu vernehmen ist oder nicht, vom Oberlandesgericht und dann im Rechtsbeschwerdeverfahren vom Bundesgerichtshof rechtskräftig entscheiden zu lassen. Weil dadurch nicht nur alle Gerichte in den Ausgangsrechtsstreiten, sondern auch das Oberlandesgericht des Musterverfahrens daran gebunden wären, würde dies auch nicht das Risiko widersprechender Entscheidungen mit sich bringen. Nach rechtskräftiger Teilentscheidung über die Rechtsfrage wäre dann für das Musterverfahren klar, ob die Beweisaufnahme erforderlich oder entbehrlich ist.

Zur erheblichen Verschlinkung durch Beschleunigung und Entlastung des Musterverfahrens könnten Teilmusterentscheide in weitem Umfang zugelassen werden.

## R 10. Zu Artikel 1 (§ 24 KapMuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in Anlehnung an § 11 Absatz 3 Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz (VDuG) in § 24 KapMuG die Normierung einer Bindungswirkung des Musterentscheids auch in Bezug auf die Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren zu regeln.

### Begründung:

§ 24 KapMuG regelt – in Übereinstimmung mit der derzeitigen Gesetzeslage des § 22 KapMuG – eine Bindungswirkung des Musterentscheids für und gegen alle Beteiligte des Kapitalanleger-Musterverfahrens. In Bezug auf die Anmeldung von Ansprüchen zum Kapitalanleger-Musterverfahren gemäß § 13

KapMuG ist hingegen in § 24 KapMuG (bzw. nach derzeitiger Gesetzeslage in § 22 KapMuG) keine Bindungswirkung des Musterentscheids normiert.

Eine Erstreckung der Wirkung des Musterentscheids auf die Anmeldung von Ansprüchen wurde vom Gesetzgeber bislang unter Hinweis die geringeren Beteiligungsrechte am Kapitalanleger-Musterverfahren sowie im Hinblick auf die Gefahr einer sog. „Trittbrettfahrerei“ abgelehnt (vgl. BT-Drs. 17/10160 S. 25 f.).

Für rechtskräftige Urteile über Verbandsklagen sieht § 11 Absatz 3 VDuG hingegen eine Bindungswirkung im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem verklagten Unternehmer vor.

Auch für die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren nach dem KapMuG-E sollte in Anlehnung an § 11 Absatz 3 VDuG die Normierung einer Bindungswirkung des Musterentscheids geregelt werden. Im Interesse einer effektiven Rechtsdurchsetzung und zur Schonung gerichtlicher Kapazitäten sollte es das Ziel eines Kapitalanleger-Musterverfahrens sein, für möglichst viele Ansprüche eine verbindliche Klärung zu erzielen.

## **B.**

### **11. Der Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.